

SATZUNG

Des

Comitato Assistenza Scolastica Italiana (Co.As.Sc.It. Hannover) – Italienisches Schulbetreuungscommittee

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Comitato Assistenza Scolastica Italiana – Italienisches Schulbetreuungscommittee (abgekürzt: Co. As. Sc. It. Hannover). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Zweck und Verwirklichung

- (1) Das CO. AS. SC. IT. HANNOVER verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des CO. AS. SC. IT. HANNOVER besteht aus der Förderung der Schul- und Ausbildung der Kinder von italienischen Familien, die in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ansässig sind. Das CO. AS. SC. IT. HANNOVER organisiert und fördert Maßnahmen, um folgend Ziele zu erreichen:
 - a. die Integration italienischer Kinder in die deutsche Schulordnung und Gesellschaft, in die sie aufgenommen werden,
 - b. die Integration italienischer Schülerinnen und Schüler in qualifizierte deutsche Bildungssysteme, auch hinsichtlich der Ausbildung in Berufsschulen

- c. das Erreichen der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Schulabschlüsse,
 - d. die kulturelle und berufliche Weiterbildung der italienischen Arbeitnehmer und ihrer Familienmitglieder in Zusammenarbeit mit dem italienischen Kulturinstitut und den italienischen Bildungswerken im Zuständigkeitsbereich des Generalkonsulats Hannover,
 - e. das Durchführen von Sprach- und Kulturaufenthalten für italienische Kinder nach Italien im Hinblick auf eine eventuelle Wiedereingliederung in die italienische Gesellschaft,
 - f. die Entwicklung schulischer Modelle und Aktivitäten, die über die nationalen Grenzen hinausgehen, um bei dem begonnenen Prozess der europäischen Vereinigung mitzuwirken, sowie die Mehrsprachigkeit und multikulturellen Kontakte der italienischen Kinder zu unterstützen,
 - g. die berufliche Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
 - h. die Förderung von Analysen und Studien der sozialen und schulischen Situation der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Italienerinnen und Italienern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit deutschen Schulen und anderen Bildungsträgern, durch Schulbetreuungsmaßnahmen, durch Hausaufgabenbetreuung und Weiterbildungsmaßnahmen

Art. 3

Selbstlosigkeit, Mittel des Vereins

- (1) Das CO. AS. SC. IT. HANNOVER ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das CO. AS. SC. IT. HANNOVER bedient sich für die Ausübung seiner Aktivitäten folgender Geldmittel:
- a. Jährliche Zuschüsse vom italienischen Außenministerium,
 - b. Zuschüsse vom Europäischen Sozialfonds und anderen Organisationen
 - c. Spenden von Privatpersonen und lokalen Einrichtungen,
 - d. Erlöse aus Veranstaltungen und Initiativen des Vereins, die der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.

(3) Mittel des CO. AS. SC. IT. HANNOVER dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind angemessener Auslagenersatz und angemessene Entgelte für Leistungen, die die Mitglieder für den Verein erbringen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen; bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Art. 14 Abs. 2 der Satzung.

Art. 4

Mitgliedschaft, Beitragspflicht

(1) Mitglied kann werden, wen die dafür zuständigen Gremien dem Vorstand vorschlagen. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Zuständige Gremien im Sinne dieses Artikels sind:

- die Eltern der italienischen Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Diese schlagen 6 Vertreter vor, und zwar 2 Vertreter für das Gebiet Wolfsburg, sowie je 1 Vertreter für die Gebiete Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück;
- die italienischen Lehrerinnen und Lehrer, die ihren Dienst in Niedersachsen ausüben, schlagen 4 Vertreter vor;
- die in Niedersachsen tätigen italienischen Lehrgewerkschaften, wie zum Beispiel die CONFEDERAZIONE GENERALE ITALIANA DEL LAVORO (CGIL), schlagen 1 Vertreter vor; #
- die in Niedersachsen tätigen italienischen Bildungswerke, wie zum Beispiel das ENTE NAZIONALE ACLI ISTRUZIONE PROFESSIONALE (ENAIIP), schlagen 1 Vertreter vor;
- die in Niedersachsen tätigen italienischen Sozialbetreuungsvereine, wie zum Beispiel das ISTITUTO ASSISTENZA SOCIALE (INAS), schlagen 1 Vertreter vor.
- die in Niedersachsen tätigen italienischen Komitees der im Ausland lebenden Italiener (COMITATO DEGLI ITALIANI ALL'ESTERO – COM.IT.E). Dieses schlägt je 1 Vertreter des COM.IT. ES Hannover und des COM.IT. ES Wolfsburg vor;

— die in Niedersachsen tätigen italienischen Verbände und Vereine. diese schlagen 5 Vertreter vor.

- (3) die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder dadurch, dass die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der zuständigen Gremien anstelle des bisherigen ein anderes Mitglied bestimmt.
- (4) Der freiwillige austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (5) die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 5

Organe

- (1) Die Organe des CO. AS. SC. IT. HANNOVER sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

Art. 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung ergeht unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen an alle Mitglieder mit einfacher Post. Dabei sind Tagesordnung und Protokoll über die letzte Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte aller Mitglieder +1 Mitglied anwesend ist. Für den Fall der Nichtbeschlussfähigkeit darf zwei Stunden nach Beginn der ersten Mitgliederversammlung eine zweite abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit muss die Einladungsschrift ausdrücklich hinweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, der zu Beginn einen Protokollführer bestimmt. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied zu sein.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden maßgebend.
- (5) Es findet geheime Abstimmung statt, falls eines der Mitglieder dies beantragt oder Personen betroffen sind.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle Schriftstücke hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen sind öffentlich.

Art. 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. den Vorstand zu wählen. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Für den Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird zwei Stunden nach Beginn der ersten Mitgliederversammlung eine zweite abgehalten, in der für die Vorstandswahl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist. Auf diese Besonderheit muss die Einladungsschrift ausdrücklich hinweisen,
- b. drei Rechnungsprüfer zu nominieren,
- c. einen grundsätzlichen Jahresplan der Aktivitäten abzufassen und den Vorstand mit der Durchführung desselben zu beauftragen,
- d. den Haushaltsplan, die Haushaltsplanänderungen und den Jahresabschlussbericht zu beschließen.

Art. 8

Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,

- d. 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) die Vorstandsmitglieder bleiben 2 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne sind: Der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (4) Aufgaben, die die Satzung dem Vorsitzenden zuweist, werden im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen wahrgenommen.
- (5) Der Vorstand hält Sitzungen ab, die der Vorsitzende leitet. Wenn ein Mitglied des Vorstandes an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnimmt, muss der Vorsitzende die Mitgliederversammlung auffordern, eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

Art. 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Vorbereitung der nächsten Mitgliederversammlung und der von ihr zu behandelnden Tagesordnung,
 - b. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - c. Erstellung des Jahresabschlussberichts und des Haushaltsplans für das kommende Jahr zur Unterbreitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse, die Ausgaben betreffen, müssen verbindlich vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet werden.

Art. 10

Aufgaben des Schatzmeisters

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:

- a. die Geldmittel des CO. AS. SC. IT. HANNOVER zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan und der von der Mitgliederversammlung oder dem

Vorstand gefassten Beschlüsse zu tätigen, Zahlungen auszuführen, den Haushaltsplan und den Jahresabschlussbericht aufzustellen,

- b. die Gelder auf das Bankkonto des CO. AS. SC. IT. HANNOVER einzuzahlen,
- c. die Mitgliederversammlung über die finanzielle Situation des CO. AS. SC. IT. HANNOVER zu informieren und ihr den Jahresabschlussbericht vorzulegen.

Art. 11

Rechnungsprüfer

- (1) Es werden drei Personen aus der italienischen Gemeinschaft ausgewählt und von der Versammlung beauftragt, die Aufgaben als Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (2) Falls einer der drei Rechnungsprüfer zum Sitzungstermin verhindert sein sollte, genügt die Anwesenheit von zwei von ihnen.

Art. 12

Kostenerstattung

Die von dieser Satzung vorgesehenen Ämter werden nicht vergütet. Den Mitgliedern, die zu den Sitzungen anreisen müssen oder im Auftrag des CO. AS. SC. IT. HANNOVER Reisen unternehmen, werden allerdings die Reisekosten II. Klasse erstattet und ein Tagesspensensatz in Höhe von 25,- EURO gewährt. Denjenigen Mitgliedern, die aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen Arbeitstage verlieren sollten, wird auf Antrag der Verdienstausfall in einer vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet.

Art. 13

Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Versammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geändert werden.

Art. 14

Auflösung des CO. AS. SC. IT. HANNOVER

- (1) Die Auflösung des CO. AS. SC. IT. HANNOVER kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Hannover e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.


Santo Vitellaro
(Vorsitzender)

